

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge

Der Bundesrat hat in seiner 803. Sitzung am 24. September 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

1. Der Bundesrat bedauert, dass die Bundesregierung durch den vorliegenden Gesetzentwurf weiter zur Verunsicherung aller Beteiligten bezüglich der Einführung der Autobahnmaut für schwere Nutzfahrzeuge beiträgt. Während in der Lkw-Maut-Verordnung vom 24. Juni 2003 (BGBl I S. 1003) der Mautbeginn noch ausdrücklich auf den 31. August 2003 festgelegt war, soll sich nach dem Gesetzentwurf der Beginn der Mauterhebung nach einer für die Betroffenen terminlich nicht hinreichend absehbaren Feststellung der technischen Einsatzbereitschaft des zur Erhebung der Maut erforderlichen Systems durch das Bundesamt für Güterverkehr ergeben. Nach den bisher immer wieder aufgetretenen technischen Problemen erscheint ein konkreter Starttermin für Außenstehende vor allem in Anbetracht der kürzlich zu Tage getretenen Schwierigkeiten mit Auslieferung und Einbau von Mautboxen, mit fehlerhaften Mautbrücken und mit Fehlern bei Einbuchungen an Terminals oder über das Internet nicht mehr verlässlich. Leider nimmt die Bundesregierung zudem weder im Gesetzestext noch in der Gesetzesbegründung auf den politisch bisher angekündigten Einführungstermin 1. Januar 2005 Bezug. Unter diesen Umständen ist auch die für den Gesetzentwurf genannte Zielsetzung, durch Aufhebung der Mauterhebungspflicht ab dem 31. August 2003 Rechtssicherheit für Wirtschaft und Verwaltung zu schaffen, als unglaublich anzusehen, zumal der Gesetzentwurf unter

dieser Prämisse spätestens unmittelbar nach dem 31. August 2003 auf den Weg gebracht hätte werden müssen.

2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb im Interesse der Betroffenen auf, eine Verordnung (mit Zustimmung des Bundesrates) zur Änderung von § 2 der Lkw-Maut-Verordnung auf der Grundlage der bestehenden Ermächtigung vorzulegen, darin einen neuen konkreten Zeitpunkt für den Beginn der Mauterhebung zu nennen und damit Rechtssicherheit zu schaffen. Dabei ist an dem bisher angekündigten Termin 1. Januar 2005 festzuhalten, um weitere Unsicherheiten hinsichtlich der Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur zu vermeiden. Der Bundesrat teilt nicht die Auffassung der Bundesregierung, die Rechtsverordnungsermächtigung des § 12 Satz 1 ABMG für schwere Nutzfahrzeuge sei durch die Festlegung des Starttermins 31. August 2003 in § 2 der Lkw-Maut-Verordnung bereits verbraucht. Dem gemäß sind Artikel 1 Nr. 3 und Nr. 4 sowie Artikel 2 des Gesetzentwurfs zu streichen.
3. Der Bundesrat bekräftigt seine Forderung, den Transportunternehmen zum Ausgleich ihrer Wettbewerbsnachteile ein Harmonisierungsvolumen von 600 Mio. Euro/jährlich durch Anrechnung von gezahlter Mineralölsteuer auf die Maut zu gewähren. Sollte dies aus rechtlichen oder technischen Gründen nicht bereits zum Beginn der Mauterhebung möglich sein, sind die angestrebten Ersatzmaßnahmen der Kraftfahrzeugsteuerermäßigung und der Investitionsförderung umweltfreundlicher Fahrzeuge notfalls auch übergangsweise einzuführen.